

Fragen zur Kompetenzausscheidung zwischen Bund und Kantonen und zu den Bundeskompetenzen

(§§ 37 und 38)

1. Darf der Bundesgesetzgeber die Durchführung von Englischunterricht ab der zweiten Primarschulklasse vorschreiben?
2. Würde sich an der Antwort auf Frage 1 etwas ändern, wenn sich alle kantonalen Erziehungsdirektoren mit der einheitlichen Bundesregelung einverstanden erklären würden?
3. Gemäss Art. 123 Abs. 1 BV (in der seit April 2003 in Kraft stehenden Fassung) ist die Gesetzgebung auf dem Gebiet des Strafrechts und des Strafprozessrechts Sache des Bundes. Sind damit die kantonalen Strafprozessordnungen hinfällig geworden?
4. Was für eine Rechtsetzungskompetenz hat der Bund in folgenden Fällen? Ist er auch zum Vollzug kompetent?
 - a) Umweltschutz (Art. 74 BV)
 - b) Raumplanung (Art. 75 BV)
 - c) Energiepolitik (Art. 89 BV)
5. Darf der Kanton Zürich mit einem ausländischen Staat einen Vertrag über die Zulassung von Studierenden zur Universität Zürich abschliessen?
6. Darf der Bund mit einem Nachbarstaat einen Vertrag über die Zulassung von Studierenden zu den kantonalen Universitäten abschliessen?